

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Januar 2008

Nr. 1

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	3
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	4
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	5
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	6
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	7
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	8
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	9
<b>Bekanntmachung der Stadt Schraplau</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	10
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 .....	11
<b>Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels</b>	
<u>für die Gemeinde Barnstädt</u>	
• Bodenordnungsverfahren Schmon (OL OS), Verf.-Nr. 611/240 QFT 001 OL OS hier: <b>Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 10.01.2008</b> .....	12, 13

**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt,  
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung; Halle (Saale)**

für die Gemeinde Esperstedt

- Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
hier: **Auslegungszeitraum des Genehmigungsbescheides** ..... 14, 15

**Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)**

für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz** ..... 16

**Impressum** ..... 17

## **Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Albersroda durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | – Grundsteuer A | - 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 300 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Schneider  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Alberstedt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | – Grundsteuer A | - 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 350 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Bernhardt  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe   | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>der Steuermessbeträge. | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Weber  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Esperstedt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | – Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 350 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Pohl  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe   | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>der Steuermessbeträge. | - Grundsteuer B | - 340 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mylich  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Reh  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.



## **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | – Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Böttcher  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | – Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 355 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Roland Richter  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Wrede  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren:** Schmon (OL OS)  
**Verf. Nr.:** 611/240 QFT 001 OL OS  
**Landkreis:** Saalekreis

### VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

vom 10.01.2008

1. Die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes wird für die neuen Flurstücke angeordnet.
- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 21.02.2008 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

#### 2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes ( FlurbG ) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 30.05.2007 über den Bodenordnungsplan angehört worden. Des weiteren zum 1. Nachtrag am 29.10.2007 und zum 2. Nachtrag am 09.01.2008.

Der verbliebene Widerspruch ist zwischenzeitlich der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Erledigung steht noch aus.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- 1.) der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet erheblich erschwert wäre
- 2.) die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der Abfindungsgrundstücke in das Grundbuch nicht bzw. nur erschwert möglich wäre

- 3.) das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte
- 4.) bei dem starken Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

3. Für die Ortslagenregulierung ist der Erlass von Übergangsbestimmungen nicht erforderlich.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr.59 Widerspruch einlegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Dr. Hengstmann

DS

**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt;**  
**Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung; Halle (Saale)**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**  
**Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Antrag wird der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**11 Windkraftanlagen des Typs FL 2500-100**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Kapazität von jeweils 2,5 MW auf Grundstücken in

in **06279 Esperstedt**, Gemarkung: **Esperstedt**

Flur: 9

Flurstücke: 50/23, (42/34 und 43/34)

Flur: 8

Flurstücke: 67/24, 60/28, 62/14, 64/8, 2, 58/26,  
61/9, 63/27, 68/4

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2008 bis einschließlich 29.01.2008**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **VGem Laucha-Schwarzeiche**

Bauamt

Marktstraße 9

06255 Schafstädt

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr

Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. VGem Weida-Land**

Bauamt  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**3. VGem Würde/Salza**

Bauamt  
Am Busch 19  
06179 Teutschenthal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**4. VGem Seegebiet Mansfelder Land**

Bauamt, Zi. 201  
Pfarrstraße 8  
06317 Röblingen am See

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

## **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Halle (Saale)**

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz**

In der Gemeinde:	Nemsdorf-Göhrendorf	Gemarkung:	Göhrendorf
Flur:	1	Flurstücke:	89 uH, 101/80 uH, 451 uH und 428

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332), eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplans** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

**vom 28.01.2008 bis 27.02.2008**

während nachstehender Sprechzeiten in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle** zur Einsicht aus.

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist nach telefonischer Absprache möglich (0345/2146-330 bzw. 0345/2146-0).

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag  
gez. Jens Artmann

Halle (Saale), den 09.01.2008



**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,  
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.